

**Öffentliche Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Portlandzement Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte hat mit Antrag vom 16.04.2019 eine Genehmigung gem. § 4, 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem AbgrG §§ 1 – 4 für die Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190646	Steinbruch III	Erwitte	10	23 tlw, 24 – 34, 51, 54

Die Antragstellerin nutzt in Erwitte zwischen dem Hüchtchenweg und der BAB 44 Flächen zur Kalkmergelgewinnung. Das Material im Steinbruch I zwischen Bahnhofstraße und Berger Straße (L735) ist weitgehend abgebaut. Aktuell konzentriert sich die Gewinnung von Kalkmergel auf den Steinbruch II zwischen Berger Straße und Sauerländer Weg. Die Gewinnungsfläche soll nun mit dem Steinbruch III auf einer Fläche von rund 37 ha östlich des Sauerländer Weges ausgeweitet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß der Ziffer 2.1.1 Anlage 1 zum UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **11.07.2019 bis 12.08.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -  
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Stadt Erwitte – Der Bürgermeister, Am Markt 13, AB Planung/Umwelt, Zimmer K28, 59597 Erwitte  
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30.
- Gemeinde Anröchte – Der Bürgermeister, Rathaus, Bauamt, OG, Zimmer 26, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte  
Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Inhaltsverzeichnis
2	Pläne	Übersichtsplan, Übersichtslageplan, Funktionsplan, Übergeordnete Planvorgaben
3	Bauvorlagen	Liegenschaftskataster, Einverständniserklärungen,

		Flurkarte, Gesamtkostenschätzung, Brandschutzkonzept, Standsicherheitsbewertung, Bauantragsunterlagen
4	Anlage und Betrieb	Erläuterungen nach dem BImSchG, Schalltechnisches Gutachten, Sprenggutachten, Staubgutachten, Hydrologisches Gutachten
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kostenschätzung Rekultivierungsmaßnahmen
6	Anhang	Angaben zu Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Entfällt	Betriebsgeheimnisse
8	Planunterlagen in Originalmaßstab	Übersichtsplan, Übersichtslageplan, Funktionsplan, Übergeordnete Planvorgaben, Flurkarte, Bodenkarte, Landschaftsrechtliche Grundlagen, Biotoptypenplan, Abbauplan, Schnitte, Rekultivierungsplan

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php) einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **11.07.2019 bis 12.09.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 09.10.2019  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Ratssaal der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 26. Juni 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20190346

I.A., gez. Ralf Lietz

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung und Tagesordnung Kreistagssitzung**

Am Donnerstag, 11. Juli 2019, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungsaal im Kreishaus in Soest, Hoher Weg 1-3, zur 23. Sitzung der Wahlperiode 2014 bis 2020 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Soest herzlich eingeladen.

### **Tagesordnung**

#### **A Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest zum 15. August 2019
4. Konzept zur Leseförderung im Kreis Soest